Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.10.2014

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 1. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 23.10.2014, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 01. Sitzung - XVI. Wahlperiode - des Kreisjugendhilfeausschusses

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.2. Verpflichtung der stimmberechtigten und beratenden MitgliederInnen (soweit sie nicht Kreistagsabgeordnete sind) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden

1.3. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
Vorlage: 51/0200/XVI/2014

1.4. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des

Kreisjugendhilfeausschusses und ihrer/seiner Stellvertretung

1.5. Bericht der Verwaltung über die Aufgaben des Kreisjugendamtes in Form einer Powerpointpräsentation
Vorlage: 51/0246/XVI/2014

2. Jugend- und Familienhilfe

2.1. Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 51/0202/XVI/2014

3. Jugendarbeit / Jugendschutz

3.1. Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für die Sanierung der WC-Anlage des Marienheims/Jugendcafe A3 in Jüchen
Vorlage: 51/0203/XVI/2014

3.2. Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich auf Bezuschussung der internationalen Jugendbegegnung 2014 in Portugal
Vorlage: 51/0209/XVI/2014

4. Kreisentwicklungskonzept

4.1. Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 51/0204/XVI/2014

5. Mitteilungen der Verwaltung

6. Anfragen

7. Verschiedenes

Vorsitz

Hinweis

Für diese konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird darum gebeten, dass auch die StellvertreterInnen der stimmberechtigten Mitglieder und die StellvertreterInnen der beratenden Mitglieder zwecks Verpflichtung teilnehmen!

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Ö 1.3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.09.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0200/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

In der vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 beschlossenen Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2007, ist in § 27 festgelegt, dass die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Der Schriftführer sollte zweckmäßigerweise ein Kreisbediensteter/eine Kreisbedienstete sein. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters möglichst für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beschließt,

Herrn **Karsten Troppenz** zum Schriftführer und

Herrn **Thomas Kämmerling** zum stellv. Schriftführer,

und zwar für die Dauer der XVI. Wahlperiode des Kreistages zu bestellen.

Ö 1.5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.10.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0246/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung über die Aufgaben des Kreisjugendamtes in Form einer Powerpointpräsentation

Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtet über die einzelnen Produktgruppen des Jugendamtes und deren Aufgaben in Form einer Powerpointpräsentation.
Die Powerpointpräsentation wird dem Jugendhilfeausschuss mit der Niederschrift zur Verfügung gestellt.
Der Jugendhilfeausschuss erhält somit einen Überblick über das gesamte Jugendamt.

Ö 2.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.09.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0202/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Für das Jugendamt ist nach § 3 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) eine Satzung zu erlassen. Die Satzung soll genaue Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses enthalten, die die landesrechtlichen Bestimmungen konkretisieren.

Aufgrund von geänderten oder neu in Kraft getretenen Rechtsvorschriften ist es notwenig, die Satzung des Kreisjugendamtes Neuss vom 19.11.2003 durch eine neue Satzung zu ersetzen, in der die Änderungen berücksichtigt sind.

Die überarbeitete Satzung ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2014 vorgestellt worden. Es erfolgte der Beschluss, dem Kreisausschuss zu empfehlen, dass der Kreistag die Satzung in seiner Sitzung am 18.06.2014 beschließt (JhA/20140522/Ö2.2).

Der Kreistag folgte der Empfehlung jedoch nicht, sondern beschloss, den Beschluss über die neue Satzung zu vertagen, um eine Änderung des Ersten AG-KJHG zum 01.08.2014 berücksichtigen zu können (KT/002/2014). Die Änderung sieht vor, dass laut Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 nun eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Der Jugendamtselternbeirat ist nunmehr in der überarbeiteten Satzung aufgenommen worden.

Gleichzeit hat der Landschaftsverband Rheinland im Juli dieses Jahres ein Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss herausgegeben, die auch eine Mustersatzung für rheinische Jugendämter enthält. Aufgrund dieser Mustersatzung sind noch einige weitere redaktionelle Ergänzungen sowie eine inhaltliche Ergänzungen zur Mitgliedschaft und zur Aufgabe der Verwaltung erfolgt.

Die neue Satzung und eine vollständige Übersicht aller Änderungen sind in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dass der Kreistag die folgende Satzung in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschließt.

Anlage 1 zu TOP 2.1
Anlage 2 zu TOP 2.1

Anlage 1 zu TOP 2.1
Anlage 2 zu TOP 2.1

Ö 2.1

rhein kreis neuss

Jugendamt

Satzung

für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

vom 00.00.2014

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 00.00.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 1108) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, zusammen. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Jugendgericht, das Familiengericht, dem Arbeitsamt sowie die Schul- und Polizeibehörden. Es beachtet hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4
Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an. Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII), beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII), beträgt 6.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(6) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
b) die Leiterin des Jugendamtes oder deren Vertreter;
c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Landrat bzw. vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss bestellt werden;
f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird;
g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich;
i) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen;
j) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen;

k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V.;
l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;
m) eine Vertreterin oder eine Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;
o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW).

(8) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 5 Buchstabe c) bis o) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
1. durch Niederlegung des Mandates:
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;
3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis o), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abgerufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen und zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6
Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiter des Jugendamtes teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der

Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
   b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
   c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
   d) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Die Entscheidung über
   a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;
   b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
   c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG;
   d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;
   e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz;
   f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;

3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

4. Die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an welchen er beteiligt war.

§ 7
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8
Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung. Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kinder, Jugendlichen und Familien und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.

§ 9
Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte im Jugendamtsbereich.
(2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder die von ihm Beauftragten durchgeführt.

(3) Der Landrat oder die von ihm Beauftragten sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
(4) Der Landrat oder die von ihm Beauftragten bereiten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führen diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 00.00.2014 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 19.11.1993 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, 00.00.2014

Petrauschke

Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 19. November 1993 in der Fassung mit der Erweiterung der beratenden Mitglieder vom 14.02.2002 wird wie folgt geändert:

(Anmerkung: Die nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2014 eingefügten Ergänzungen sind in ***kursiv*** gedruckt.)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Präambel Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am ~~17.03.1993~~ aufgrund der §§ 69 ff ~~Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG- (Achtes Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII-)~~ in der Fassung vom ~~26.06.1990~~ (BGBl. ~~Im Auftrag S. 1163~~ des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § ~~4~~ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~13.08.1984~~ (GV. NW. S. ~~475~~), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~07.03.1990~~ (GV. NW. S. ~~194~~), des § ~~3~~ der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~13.08.1984~~ (GV.NW.S. ~~497~~ , zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~07.03.1990~~ (GV. NW. S. ~~141~~), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	**Präambel** Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 00.00.0000 aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII*) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163),* in der Fassung *der Bekanntmachung* vom 11.09. 2012 (BGBl. I S. 1108) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664*), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336),* des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert *durch Artikel 1 des Gesetzes* vom *17.06.2014 (GV. NRW. S 336)* und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes* vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

	(GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes* vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:
§ 3 Abs. 1 Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des ~~Minderjährigen~~ und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	**§ 3 Abs. 1** Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des *jungen Menschen* und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
§ 4 Abs. 2 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 ~~KJHG~~ (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 ~~KJHG~~, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.	**§ 4 Abs. 2** Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.
§ 4 Abs. ~~2~~ Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.	***§ 4 Abs. 3*** Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
§ 4 Abs. ~~2~~ Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.	***§ 4 Abs. 4*** Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO *NRW*) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
	§ 4 Abs. 5 *Die stimmberechtigen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des*

	Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
	§ 4 Abs. 6 *Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.*
§ 4 Abs. ~~2~~ Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) ~~der~~ Leiter des Jugendamtes oder ~~dessen~~ Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom ~~Oberkreisdirektor~~ bzw. vom Schulamt ~~des Rhein-Kreises~~ Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom ~~Oberkreisdirektor~~ als Polizeibehörde bestellt wird; [...] ~~m~~) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.	***§ 4 Abs. 7*** Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) *die* Leiter*in* des Jugendamtes oder *deren* Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Landrat bzw. vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird; [...] *m) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;* *n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;* o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.

§ 4 Abs. ~~2~~ Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.	***§ 4 Abs. 8*** Für jedes beratende Mitglied *nach Abs. 5 Buchstabe c) bis n)* ist ein Stellvertreter zu bestellen.
	§ 5 ***Ende der Mitgliedschaft*** ***§ 5 Abs. 1*** *Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.*
	§ 5 Abs. 2 *Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen* *1. durch Niederlegung des Mandates:* *2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;* *3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis n), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abgerufen wird.*
	§ 5 Abs. 3 *Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen und zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.*

§ ~~5~~ **Teilnahme weiterer Personen** An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen ~~der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter~~ des Jugendamtes teil. Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.	***§ 6*** **Teilnahme weiterer Personen** An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiter des Jugendamtes teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.
§ ~~6~~ Abs. 1 **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 ~~KJHG~~ wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.	**§ *7* Abs. 1** **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich *aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII* anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
§ ~~6~~ Abs. 2 Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der ~~Kinder-, Jugend- und Familien~~hilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf ~~freie Vereinigungen~~ nach § ~~3 KJHG~~; d) [...] 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe c) die öffentliche Anerkennung nach §	**§ *7* Abs. 2** Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII; d) [...] 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung *nach § 80 SGB VIII;* b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe *nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;*

75 ~~KJHG~~ in Verbindung mit § 25 AG-KJHG; d) den Bedarfsplan für ~~Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder– GTK)~~; e) die ~~Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)~~ Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; ~~f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;~~ ~~g)~~ die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen; ~~h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;~~	c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG; d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz; e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
§ ~~6~~ Abs. 3 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes	**§ *7* Abs. 3** 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes *nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.*
§ ~~9~~ Abs. 2 Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem ~~Oberkreisdirektor~~ oder in seinem Auftrage von ~~dem~~ Jugendamtsleiter durchgeführt.	**§ *9* Abs. 2** Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder die von ihm Beauftragten durchgeführt.
§ ~~9~~ Abs. 3 Der ~~Oberkreisdirektor~~ oder in seinem Auftrage ~~der~~ Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.	**§ *9* Abs. 3** Der Landrat oder die von ihm Beauftragten sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
	§ 9 Abs. 4 *Der Landrat oder die von ihm Beauftragten bereiten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führen diese aus.*

§ ~~10~~ Diese Satzung tritt am ~~01.11.1994~~ in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom ~~01.10.1984~~ außer Kraft.	**§ *10*** Diese Satzung tritt am 00.00.0000 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 19.11.1993 außer Kraft.
~~**Anmerkung**~~ ~~Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.~~	

Ö 3.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.09.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0203/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für die Sanierung der WC-Anlage des Marienheims/Jugendcafe A3 in Jüchen

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. betreibt seit 1997 zwei Jugendfreizeiteinrichtungen: das Jugendcafe A3 auf der Alleestraße in Jüchen und das Jugendheim Am Markt in Jüchen-Garzweiler. Beide werden mit einer hauptamtlichen Fachkraft mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden geführt. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.10.2.

Die Herren-WC-Anlage des Marienheims bedarf einer Sanierung. Da aufgrund wiederholt auftretender, massiver Störungen, dringender Handlungsbedarf angezeigt war, wurden die erforderlichen Sanierungsarbeiten in den Sommerferien begonnen. Mit Mail vom 01.07.2014 wurde das Kreisjugendamt über die Situation unterrichtet. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen war ein vorzeitiger Beginn der Sanierungsarbeiten förderungsunschädlich.

Die Gesamtkosten sind von der Installationsfirma mit ca. 12.000 € berechnet worden. Da das Marienheim zu 50 % als Jugendeinrichtung genutzt wird, beantragt die Kirchengemeinde mit Schreiben vom 01.09.2014 einen Zuschuss in Höhe von 3.000,- €. Nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.10.1, kann dieser Zuschuss gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Jüchen erhält gemäß Position 6.2.10.1 des Jugendförderplanes zu den anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 12.000 € für die Maßnahmen zur Sanierung der Herren-WC-Anlage einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von 3.000,00 €.
Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180340, zur Verfügung.

Ö 3.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.09.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0209/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich auf Bezuschussung der internationalen Jugendbegegnung 2014 in Portugal

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas beabsichtigte im Jahr 2014 zum dritten Mal eine internationale Jugendbegegnung mit Grandola/Portugal der Partnergemeinde des Rhein-Kreises Neuss.
Diese Jugendbegegnung wurde in den Vorjahren vom Kreisjugendamt durchgeführt.

Die Kosten der Jugendbegegnung sollten aus EU-Mitteln finanziert werden, die die Gemeinde Grandola beantragt hatte. Die Kath. Kirchengemeinde hätte 30% der Kosten für die Flüge bezahlen müssen, der restliche Überschuss der Teilnehmergebühren von 300 € sollte für den Gegenbesuch in 2015 verwendet werden.

14 Tage vor Beginn sagte die Gemeinde Grandola die internationale Jugendbegegnung überraschend ab, da die EU-Mittel noch nicht bewilligt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt betrugen die Stornierungskosten für die Flüge bereits 60%, dies waren ca. 3000 €.

Auf die ausführliche Antragsbegründung von Herrn Westerholz, die als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Die Kath. Kirchengemeinde entschied sich nach intensiver Beratung mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss, die Fahrt nach Portugal stattfinden zu lassen und selber zu organisieren.

Die Kosten für die Flüge, Transfer, Unterkunft, Selbstverpflegung und Ausflüge beliefen sich auf 11.900 €. Durch Erhöhung der Teilnehmerbeiträge, einer Spende des Stadtjugendringes Korschenbroich und mit Hilfe von Eigenmitteln der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas konnten 9.900 € der Kosten übernommen werden. Es besteht noch eine Finanzierungslücke von 2.000 €.

Beschlussempfehlung:

Die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich erhält gemäß Position 6.2.8 des Jugendförderplanes zu den anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 11.900 € für die Durchführung der internationalen Jugendbegegnung in 2014 einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von 2.000,00 €.
Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180270, zur Verfügung.

Anlage 1 zu TOP 4.2

Anlage 1 zu TOP 3.2

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss
z.Hd. Herrn Reinhard Giese, Frau Marion Klein
Am Kirsmichhof 2
41352 Korschenbroich

ÖO 3.2

Antrag auf außerordentliche Bezuschussung einer Ferienmaßnahme in Sines, Portugal

Ausgangslage:

Anlässlich des Besuchs einer portugiesischen Delegation aus der Partnergemeinde des Rhein-Kreis-Neuss, Grandola wurde durch das Jugendamt die Idee an die Jugendeinrichtung „Jugendheim St. Andreas" herangetragen, zukünftig in den Sommerferien eine internationale Jugendbegegnung mit den Portugiesen durchzuführen.
Schnell konnte nach einem Besuch der besagten Delegation Einigung erzielt und für das Jahr 2012 das erste Projekt vereinbart werden.
Gemeinsam mit 13 Jugendlichen und 2 Betreuern fanden 10 Tage Jugendbegegnung in der Region Alentejo statt und es wurden bereits dort die Weichen für eine Fortsetzung im Jahr 2013 in Deutschland gestellt.
Nach aufwändiger Recherche der Einrichtung in enger Kooperation mit dem Jugendamt konnte im Januar 2013 das Kloster Knechtsteden als passender Partner gewonnen werden; alle erforderlichen Anträge wurden sofort gestellt, so dass schnell Klarheit herrschte, dass das Projekt fortgesetzt werden konnte.
Auch hier wurde durch die Betreuer geklärt, dass eine Fortsetzung der Jugendbegegnung mit den beiden Partnern gewünscht sei, jedoch wurde seitens der portugiesischen Kollegen angebracht, dass aufgrund eines politischen Wechsels in Grandola es eine etwas dauern könne, ehe Zusagen gemacht werden könnten.

Ungefähr Mitte März erfolgte die Zusage durch die portugiesischen Kollegen, dass das Interesse das Projekt fortzuführen definitiv bestünde. Es wurde ein Datum festgelegt (4. bis 14. August) und auf deutscher Seite erste Werbeflyer erstellt.
Der Kontakt wurde zu 2 Kollegen in Portugal über facebook und Mail gehalten. Da es den portugiesischen Mitarbeitern als Gastgeber überlassen war, die Anträge über erasmus, dem Förderprogramm der EU zu stellen kam der Hinweis durch sie, dass die erste Frist versäumt wurde.
Die 2. Antragsfrist war jedoch geeignet für Projekte, die im August beginnen, weswegen dies zunächst kein größeres Problem darstellen sollte.
Wichtig hierbei ist auch zu wissen, dass erasmus in diesem Jahr auch mit einer Systemumstellung zu tun hatte. Dies führte dazu, dass immer wieder neue Dokumente unterschrieben und ausgefüllt werden mussten. Der Bearbeitungsprozess durch die Nationalagentur in Portugal zog sich sehr lange hin. Es wurde auf deutscher Seite permanent nachgefragt, ob es Neuigkeiten gäbe, jedoch konnten die Kollegen immer nur darauf verweisen, dass sich der Antrag noch in der Bearbeitung befinden würde.

Anfang Mai wurde nochmal auf deutscher Seite darauf verwiesen, dass bis Mitte des Monats noch die Möglichkeit bestünde, die Flüge kostenfrei zu stornieren und das Projekt nicht durchzuführen. Hier kam es jedoch zu keiner Aussage durch die Kollegen, dass eine Stornierung sinnvoll sei, da jederzeit mit der Zusage der EU-Mittel zu rechnen sei.

Hier wurde aber nochmals erwähnt, dass für Grandola eine Durchführung des Projekts ohne EU-Mittel nicht durchführbar sei.
Wichtig ist auch zu erwähnen, dass für den 24. Juni ein Elternabend mit den deutschen Teilnehmern und den Eltern geplant war und auch durchgeführt wurde. In der Zwischenzeit waren auf deutscher Seite alle Teilnehmer-Plätze belegt.
Trotz Nachfrage war es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich durch die portugiesischen Kollegen Details zum Stand der Planungen zu erfahren. So konnte den Eltern kaum Auskunft gegeben werden – weder wo die Unterbringung erfolgen sollte (es war lediglich mal lose ein Hostel angegeben worden), noch welche Programmaktivitäten geplant waren.
Dennoch war zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen, dass es den Gedanken gab, das Projekt abzusagen.

Am 09. Juli, während der laufenden Maßnahme „Bauspielplatz" erfolgte dann eine Mail durch Raquel Bizarro am frühen Abend, dass die Nationalagentur noch bis zum 22. Juli brauchen würde, um den offiziellen Bescheid zu geben, ob der Antrag bewilligt worden sei und aufgrund der knappen Zeit (14 Tage bis Projektbeginn) es zum Entschluss gekommen sei, das Camp nicht stattfinden zu lassen.
Direkt wurde Kontakt zum Reisebüro „Excellence Travel" aufgenommen, über das die Flüge gebucht wurden. Zu diesem Zeitpunkt hätten jedoch bereits 60 % Stornierungskosten (knapp 3000 €) bezahlt werden müssen, so dass direkt am nächsten Tag der Kontakt zum Jugendamt gesucht wurde, um über Alternativen in Portugal zu beratschlagen.

Idealvorstellung war, dass die portugiesischen Kollegen bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft in Grandola und der Programmgestaltung für die deutschen Teilnehmer helfen würden. Nach einem Telefonat der Jugendamtsleiterin mit d Alcides Bizarro, dem Bereichsleiter Jugend Grandolas, sah es sogar zwischenzeitlich so aus, als würde die Möglichkeit bestehen, dass das Projekt doch durchgeführt werden könne. Zumindest wurde aber eine knappe Woche später zugesagt, bei der Organisation einer Ferienmaßnahme zu helfen.
Hier wurden bereits erste Finanzierungsmöglichkeiten zwischen dem Jugendamt und dem Jugendheim St. Andreas besprochen, so dass ca. 4000 € für den Aufenthalt vor Ort zur Verfügung gestanden hätten. Zu diesem Zeitpunkt war die Idee, dass in Grandola z.B. die Turnhalle einer Schule zur Verfügung hätte gestellt werden können, um die Kosten gering zu halten.

Eine knappe Woche nach der Absage traf eine Mail von Raquel Bizarro ein, in der mitgeteilt wurde, dass an dem Entschluss keine internationale Jugendbegegnung durchzuführen festgehalten würde. Jedoch gab es auch die Zusage bei der Organisation der Ferienmaßnahme vor Ort zu helfen.

Parallel wurde auch das Reisebüro beauftragt, nach Alternativen für die Ferienfahrt zu schauen.
Der Vorschlag, der dann durch die Kollegin Raquel Bizarro für den Aufenthalt gemacht wurde, war alles andere als befriedigend: es wurde die Übernachtung auf einem Campingplatz angeregt, zu dem alles hätte mitgebracht werden müssen; Zelte, Kochutensilien und Co bei einem Flug zu transportieren wäre kaum möglich gewesen. Ferner wurde vorgeschlagen, einen 3tägigen Aufenthalt in Lissabon anzuschließen. Für die Suche nach einer geeigneten Unterkunft wurde ein Link von www.booking.com angehängt, der seitens der Fachkraft bereits im Vorfeld ausgiebig genutzt worden war, um selbständig nach geeigneten Unterkünften zu schauen.

Letztlich konnte das Reisebüro eine Unterkunft in Sines organisieren, die nach Absprache mit der Jugendamtsleiterin dann auch gebucht wurde, da deutlich geworden war, dass die Hilfe seitens Grandolas sehr gering ausfallen würde.
Alle angemeldeten Teilnehmer fuhren trotz der geänderten Bedingungen mit.

Kalkulierte Einnahmen:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Zuschüssen durch die EU wurde ein Teilnahmebeitrag von 300 € pro Person festgelegt.
Zu erwarten war, dass 70 % der Flugkosten bezuschusst würden. Diese lagen bei 4786 € = 3350 € Zuschuss aus EU-Mitteln. Somit wäre ein Überschuss von 2464 € entstanden (3900 € Teilnehmergebühren + 3350 € Zuschuss aus EU-Mitteln – 4786 € Flugkosten), der eingeplant war für die Jugendbegegnung 2015 in Deutschland.
Für die weiteren Kosten wie Eintrittsgelder, Materialkosten, Lebensmittel und Getränke wären die EU-Mittel, die durch die portugiesischen Kollegen beantragt wurden, eingesetzt worden.

Entwicklung der tatsächlichen Kosten:

In der folgenden Tabelle lässt sich ersehen, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Ferienfahrt waren, Kopien der größeren Posten (Flug, Hotel, Flughafentransfer) werden angefügt:

Ausgaben

Art der Ausgabe	**Betrag**
Flugkosten	4785,99
Bahntransport Hin/Rück Flughafen Düsseldorf	142,9
Unterkunft	5235
Flughafentransfer	537,02
Selbstverpflegung vor Ort und Ausflug nach Lissabon	1210,09

Gesamtkosten 11911

Finanzierungsplan:

Um einen Ausflug nach Lissabon umzusetzen wurden die Eltern/die Erziehungsberechtigten darum gebeten, weitere 30 € für die Ferienfahrt zu bezahlen. Diesem Vorschlag wurde durch alle Seiten entsprochen.
Im Vorfeld wurde bereits mit dem Jugendamt besprochen, dass 1845 € seitens der Jugendeinrichtung durch eine Spende des Stadtjugendrings aus dem vergangenen Jahr, die bislang nicht eingesetzt wurde, für die Maßnahme eingeplant werden soll. Zudem wurde KIKK e.V. kontaktiert, ob zugesicherte 500 € für den Bau eines neuen Thekenschranks ebenfalls für die Ferienmaßnahme genutzt werden könnten. Hier gab es jedoch bislang keine verbindliche Zu- oder Absage, weswegen mit diesen Geldern vorerst nicht geplant werden kann.
In den Vorgesprächen wurden seitens des Jugendamtes 2000 € als Bezuschussung der Maßnahme zugesichert.
Daraus entsteht eine aktuelle Finanzierungslücke von 3776 €, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Einnahmen

Art der Einnahme	Betrag
Teilnehmerbeiträge	4290
Spende Stadtjugendring 2013	1845
Jugendamt	2000
Finanzierungslücke	3776

Gesamteinnahmen 11911

Nach Prüfung des aktuellen Standes der pädagogischen Ausgaben für 2014 wird seitens der Einrichtung der Vorschlag gemacht, die derzeitige Finanzierungslücke von 3776 € aus dem pädagogischen Etat der Einrichtung zu finanzieren und die Maßnahme seitens des Jugendamtes mit den besprochenen 2000 € zu bezuschussen.

Kontoverbindung:

Pax Bank Konto

Kath. Kirchengemeinde St. Andreas

Kontonummer 1001159018

Blz 37060193

IBAN DE23370601931001159018
BIC GENODED1PAX

Für die Richtigkeit der Angaben:

Kath. Jugendheim St. Andreas
Postfach 1230
41336 Korschenbroich

Georg Westerholz, Leiter Jugendheim St. Andreas

Für den Träger:

Frau Dr. Rita Mielke, Vorsitzende des Kirchenvorstands
Kath. Kirchengemeinde St. Andreas

Ö 4.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.09.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0204/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Einführung der Familienkarte wurde als familienpolitische Initiative durch den Kreistag im Dezember 2004 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Nach umfangreichen Beratungen im Jugendhilfeausschuss wurde die Familienkarte des Rhein-Kreises offiziell im August 2006 eingeführt. Die Gültigkeit betrug zunächst drei Jahre. Die Fortführung der Familienkarte wurde in der Kreistagssitzung am 17.06.2009 bis zum 31.12.2014 beschlossen.
Aufgrund der hohen Akzeptanz von Bürger / innen als auch von Partnerunternehmen gegenüber der Familienkarte soll diese auch nach dem 31.12.2014 fortgeführt werden.

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.05.2014 wurde ausführlich über den Stand und die Aktivitäten zur Familienkarte berichtet. Die entsprechende Erläuterung ist nochmals als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Bis jetzt wurden 26.500 Anträge gestellt und 267 Partnerunternehmen beteiligen sich an der Familienkarte.
Die 26.500 Familienkarten verteilen sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss:

Dormagen	2.978
Grevenbroich	3.720
Jüchen	1.903
Kaarst	2.989
Korschenbroich	2.807
Meerbusch	3.283
Neuss	7.510
Rommerskirchen	1.310

Die Kosten sollen bei der Fortführung der Familienkarte so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund schlägt das Familienbüro folgende Vorgehensweise vor:

Die 267 Partnerunternehmen werden schriftlich darüber informiert, dass die Familienkarte fortgeführt wird und der Aufdruck mit der Gültigkeitsdauer 31.12.2014 nicht mehr gültig und nicht mehr zu beachten ist. So können die bisher ausgestellten Karten auch weiterhin genutzt werden. Auf Wunsch wird den Karteninhabern eine neue Karte ausgedruckt. Dies wird in Form einer Pressemitteilung und einem Hinweis auf der Internetseite des Familienbüros mitgeteilt.
Allein der Versand der neuen Karten würde an Portokosten rund 15.600 € betragen, wobei damit zu rechnen ist, dass ca. 1/4 der Briefe als unzustellbar zurückkommen, da Adressänderungen dem Familienbüro sehr selten mitgeteilt werden. Durch den erneuten Versand würden weitere 3.900 € an Portokosten entstehen.
Die Kosten für die Kartenrohlinge betragen bei ca. 30.000 Stück 10.000 €.
Durch diese Verfahrensweise können 29.500 € eingespart werden.

Außerdem sollte kein Gültigkeitsdatum mehr auf die Karten aufgedruckt werden. Sobald der Jugendhilfeausschuss oder der Kreistag beschliessen sollte, das Projekt nicht mehr fortzuführen, verlieren die Karten automatisch ihre Gültigkeit. So kann ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Im Jugendhilfeausschuss wird weiterhin regelmäßig über den Stand und die Aktivitäten zur Familienkarte berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Fortführung der Familienkarte zu beschließen.

Anlage 1 zu TOP 4.1

51 - Jugendamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3222/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.05.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt : 5.1

Bericht zur Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Einführung der Familienkarte wurde als familienpolitische Initiative durch den Kreistag im Dezember 2004 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Nach umfangreichen Beratungen im Jugendhilfeausschuss wurde die Familienkarte des Rhein-Kreises offiziell im August 2006 eingeführt. Die Gültigkeit betrug zunächst drei Jahre. Die Fortführung der Familienkarte wurde aber in der Kreistagssitzung am 17.06.2009 bis zum 31.12.2014 beschlossen. Für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.10.2014 wird das Kreisjugendamt die weitere Fortführung der Familienkarte vorschlagen.

Bis jetzt wurden 25.797 Anträge gestellt und 264 Partnerunternehmen beteiligen sich an der Familienkarte.
Die 25.797 Familienkarten verteilen sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss:

Dormagen	2.871
Grevenbroich	3.634
Jüchen	1.817
Kaarst	2.891
Korschenbroich	2.757
Meerbusch	3.240
Neuss	7.330
Rommerskirchen	1.257

Neben den zahlreichen Angeboten der Partnerunternehmen führt das Familienbüro in Kooperation mit anderen Partnern für die Familienkarteninhaber zahlreiche besondere Aktionen durch.

-Veranstaltungsreihe KINDerLEBEN
Bereits seit 2011, also im vierten Jahr, wird nun diese erfolgreiche Veranstaltungsreihe mit dem familienforum edith stein durchgeführt. Die Teilnahmegebühr beträgt 9 Euro und Familienkarteninhaber zahlen eine ermäßigte Gebühr von 6 Euro. In 2011 und 2012 wurden jeweils sechs Vorträge und in 2013 vier Vorträge angeboten. In 2014 werden / wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:
-„Glückliche Kindheit - was wünschen und brauchen Kinder?“ am 11.02.2014 mit Prof. Dr. Rainer Dollase

-„Was geht? – Jugendliche zwischen Anpassung und Freiheit“ am 08.04.2014 mit der Psychotherapeutin Yesim Reichert
-„Wie lernen die Kleinen?“ am 14.05.2014 mit Prof. Dr. Gerd E. Schäfer
-„Lese-Lust wecken“ am 17.06.2014 mit Dr. Stephanie Jentgens
Die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei den Veranstaltungen beträgt 490 Personen.

-Elternkompetenz-Seminare
Bereits seit dem Jahr 2007 führt das familienforum edith stein Elternkompetenz-Seminare durch, an denen Familienkarteninhaber zu vergünstigten Konditionen / ermäßigte Kursgebühr teilnehmen können.
Für das Jahr 2014 hat nun das Familienbüro diese Zusammenarbeit auch mit den beiden weiteren Familienbildungsträgern Katholisches Forum und Arbeiterwohlfahrt abgeschlossen. Deren Elternkompetenzkurse werden nun auch für Familienkarteninhaber mit einer 50%igen Ermäßigung angeboten.

-Mit der Familienkarte günstiger zu den Classic Days
Bereits seit 2011 bieten die Veranstalter der Classic Days Vergünstigungen für Familienkarteninhaber an. Die Classic Days finden mit tausenden Oltimern in und am Schloss Dyck jeweils im August statt.

-Vergünstigungen beim Zeltplatz Kerpen und bei der Kindertheaterreihe des Kreisjugendamtes
Bereits seit 2010 gewährt das Kreisjugendamt den Familienkarteninhabern Vergünstigungen bei Übernachtungen auf dem Zeltplatz Kerpen.
In diesem Jahr sind auch erstmalig bei der neuen Kindertheaterreihe des Kreisjugendamtes ermäßigte Eintrittspreise für Familienkarteninhaber eingeführt worden.

-Thementage in Familienzentren / Kindergärten
Im Jahr 2013 hat das Familienbüro damit begonnen mit seinen Partnern der Familienkarte Thementage zu organisieren und anzubieten.
Auf Initiative des Familienbüros besuchte zunächst die Hundeschule Janssen, ein Partnerunternehmen der Familienkarte, im Februar 2013 die Kindertageseinrichtung St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven. Das Thema Hunde stand zu dem Zeitpunkt im Mittelpunkt des Kindergartens.
Im November 2013 besuchten Kinder des Kindergartens Schulstraße aus Korschenbroich - Glehn unter dem Motto „Frisch gebacken für die ganze Familie“ die Backstube der Bäckerei und Konditorei Ferfers in Glehn und backten leckere Weckmänner. Die Glehner Bäckerei Ferfers ist ebenfalls ein Partnerunternehmen der Familienkarte.
Im April 2014 wurde in der KiTa Villa Kunterbunt in Jüchen ein SOS-Kids-Kurs durchgeführt, an dem Inhaber der Familienkarte kostenlos teilnehmen konnten.

-Märchenausstellung im Kreismuseum Zons
Im Kreismuseum Zons fand vom 14.07. bis zum 13.10.2013 die Ausstellung „Grimms Märchen und der Jugendstil“ statt. Alle Inhaber der Familienkarte konnten am 25. August 2013 einen märchenhaften Tag im Museum erleben. Das Programm der kostenlosen Aktion bot neben freiem Eintritt, Führungen und aktivem Rätselraten ein besonderes Highlight im mittelalterlichen Gewölbe des Museums. Der Märchenerzähler Günther Huhn aus Aldenhoven entführte die großen und kleinen Besucher in eine Welt voller Wunder und Schätze, kühner Helden und schöner Prinzessinnen, Drachen, Zwerge oder gar sprechender Frösche.

Im Rahmen dieser Märchenausstellung veranstaltete der Rhein-Kreis Neuss mit NE-WS 89.4 am 11. August 2013 einen Märchentag auf dem Gelände des Kreismuseums Zons. Rund 1.500 große und kleine Besucher konnten gezählt werden. Der Lokalsender berichtete live in

einer Sondersendung vom Märchentag. Neben den zahlreichen Aktionen war auch der Spielbus des Kreisjugendamtes mit einem Stand des Familienbüros mit Informationen zur Familienkarte vertreten.

-„Schnupper-Klettern“ im Hochseilgarten Schloss Dyck
Das Familienbüro und der Kreisportbund des Rhein-Kreises Neuss führten in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche kostenfreie Schnupper-Kletter-Kurse durch, die auch stets ausgebucht waren. Leider können diese sehr erfolgreichen Veranstaltungen zur Zeit nicht mehr angeboten werden, da sich der Kreissportbund aus dem Hochseilgarten zurückgezogen hat.

-Zusammenarbeit mit dem Familiennetzwerk Grevenbroich e.V.
Seit 2013 ist der Verein Familiennetzwerk Grevenbroich Partner der Familienkarte. Aus dieser Partnerschaft haben sich Möglichkeiten zur Zusammenarbeit ergeben. So bietet das Familiennetzwerk kostenlose Workshops zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise „Babys richtig tragen“ und „Müssen Kinder schlafen lernen“ und SOS-Kids-Kurse für Familienkarteninhaber an.

Die Bewerbung der Familienkarte wird vom Familienbüro sehr aktiv betrieben. Ca. alle 4-8 Wochen erscheint eine Pressemitteilung zur Familienkarte. Eine Auflistung der Pressemitteilungen ist als Anlage beigefügt.
Seit 2009 hat das Familienbüro neben der Präsentation auf der Internetseite einen Online-Antrag zur Familienkarte und für Partnerunternehmen eingestellt. Diese werden mittlerweile auch überwiegend von den neuen Antragstellern genutzt.
Als weitere Anlage ist ein Ausdruck der Partnerunternehmen beigefügt.

Im Finanzausschuss am 11.03.2014 wurde angeregt einen Sponsorpartner für die Familienkarte zu finden. Ein Sponsoring muss sehr feinfühlig vorgenommen und auch gründlich geprüft werden, damit der Rhein-Kreis Neuss nicht in die Kritik gerät. Ausserdem handelt es sich bei der Familienkarte um kein kommerziell vermarktetes Produkt. Die Karte an sich ist auch für Werbeaufdrucke ungeeignet, da es sich lediglich um eine Karte in Scheckkartenformat handelt und der Platz somit begrenzt ist.

Die Haushaltsmittel, die für die Familienkarte verwendet werden, betragen seit 2011 unverändert 20.000 €, in den Jahren davor waren es noch 30.000 €. Aus diesem Sachkonto werden sowohl die Kosten für die Erstellung, Verteilung und Verwaltung der Familienkarte als auch besondere Aktionen zur Bewerbung der Familienkarte bezahlt.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.3 Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
Vorlage 51/0200/XVI/2014 5
TOP Ö 1.5 Bericht der Verwaltung über die Aufgaben des Kreisjugendamtes in Form
Vorlage 51/0246/XVI/2014 7
TOP Ö 2.1 Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage 51/0202/XVI/2014 9
Anlage 1 zu TOP 2.1 51/0202/XVI/2014 11
Anlage 2 zu TOP 2.1 51/0202/XVI/2014 17
TOP Ö 3.1 Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Jüchen auf Bezuschu
Vorlage 51/0203/XVI/2014 25
TOP Ö 3.2 Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich auf Bezus
Vorlage 51/0209/XVI/2014 27
Anlage 1 zu TOP 3.2 51/0209/XVI/2014 29
TOP Ö 4.1 Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage 51/0204/XVI/2014 35
Anlage 1 zu TOP 4.1 51/0204/XVI/2014 37
Inhaltsverzeichnis 41